DAMM & MANN

Damm & Mann · Ballindamm 1 · 20095 Hamburg

Per E-Mail: [redacted]
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz - Referat RA 2
Frau [redacted]
Mohrenstrasse 37
10117 Berlin

Renate Damm †
Rechtsanwältin (bis 2022)
Prof. Dr. Roger Mann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Dr. Thomas Brach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Holger Nieland
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Stephanie Hartwig
Rechtsanwältin
Mona Sadat Khonsari
Rechtsanwältin

DAMM & MANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Amtsgericht Hamburg PR 1159

Ballindamm 1
20095 Hamburg
Tel.: +49 - (040) – 460028 - 0
Fax: +49 - (040) – 460028 - 10
www.damm-mann.de
mail@damm-mann.de

31.07.2025
9/23 b01 / RM

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren
Az. 370900#00010#0008

Sehr geehrte Frau [redacted]

in dieser Angelegenheit nehme ich als Mitglied des Beirats der NO SLAPP DE Anlaufstelle die Gelegenheit wahr, mich zum o.g. Referentenentwurf ergänzend zur Stellungnahme der Anlaufstelle zu äußern.

Grundlage meiner Stellungnahme sind meine praktischen Erfahrungen als schwerpunktmäßig im Bereich des Äußerungsrechts tätiger Rechtsanwalt. Schon aus Gründen der Transparenz weise ich darauf hin, dass unsere Sozietät sowohl Medienunternehmen, Stiftungen und NGO's als auch Betroffene vertritt. Details dazu sind in Branchenmagazinen öffentlich zugänglich, u.a. in

- https://www.legal500.de/rankings/ranking/c-deutschland/medien/presse-und-verlagsrecht/16000-damm-mann

- https://www.juve.de/juve-rankings/deutschland/presse-und-aeusserungsrecht/damm-mann/

In Wissenschaft und Lehre beschäftige ich mich seit Jahren u.a. auch mit der Thematik, die Gegenstand des Referentenentwurfs ist. Seit 2007 habe ich einen Lehrauftrag für Presserecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, seit 2014 als Honorarprofessor. Zur Anti-SLAPP-Richtlinie verweise ich u.a. auf folgende Veröffentlichungen:

- "Initiativen gegen missbräuchliche 'SLAPP-Klagen'"
  in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2022, 1358 ff

- "EU-Richtlinien-Entwurf gegen missbräuchliche 'SLAPP-Klagen'"
  in Kommunikation & Recht (K&R) 2022, 473

- https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/umsetzung-slapp-klagen-richtlinie-eu-journalisten-einschuechterung

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht im Rahmen eines Mandats erfolgt, sondern ausschließlich in meiner Eigenschaft als Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege und Hochschullehrer.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir folgende Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf:

I. Allgemeine Anmerkungen:

Der Entwurf ist grundsätzlich in seiner Ausgestaltung zu begrüßen, weil er sich nicht nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte bezieht, sondern eine einheitliche Lösung für das deutsche Recht vorsieht. Die geplanten Änderungen in der ZPO schaffen erstmals die Möglichkeit, dass ein Gericht feststellen kann, dass Klagen offensichtlich unbegründet oder Gerichtsverfahren missbräuchlich sind.

Allerdings berücksichtigt der Entwurf an einigen Stellen nicht hinreichend die Praxis rechtsmissbräuchlichen Vorgehens insbesondere gegen kritische Äußerungen und Veröffentlichungen, die in der Regel von einem großen Machtungleichgewicht insbesondere hinsichtlich der finanziellen und der organisatorischen Ressourcen der Parteien geprägt ist. Dieses Machtungleichgewicht führt zu einer hohen Kostenunempfindlichkeit auf Anspruchstellerseite und einer entsprechenden Sensibilität für die finanzielle und organisatorische Belastung auf der anderen Seite. Im deutschen Rechtskreis spielt sich daher ein Großteil missbräuchlichen einschüchternden Vorgehens bereits vorgerichtlich durch Abmahnungen ab (vgl. dazu Mann/Hinderks, „Umsetzung der SLAPP-Richtlinie: Wie die EU Journalisten vor Einschüchterung schützen will", beck-aktuell v. 28.05.2025).

Abmahnungen finden als deutsche Besonderheit bei der geplanten Eins-zu-eins-Umsetzung des Richtlinientextes jedoch keine Berücksichtigung. Das ist formal konsequent, weil die Abmahnung keine Prozessvoraussetzung ist. Sie wird vielmehr überwiegend als rechtsgeschäftliche Handlung des Anspruchsstellers verstanden, die regelmäßig im Schuldnerinteresse erfolgt, um ihn zu warnen und zur Streitbeilegung durch Unterwerfung aufzufordern. In meist anwaltlichen Schreiben werden umfangreiche tatsächliche und rechtliche Szenarien mit ebenso umfangreichen rechtlichen Ausführungen zu Unterlassung, Schadensersatz, Widerruf und Kostenfolgen dargestellt, regelmäßig verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe einer vorformulierten strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, die bei dem von der Richtlinie geschützten Personenkreis und Organisationen ohne entsprechende eigene anwaltliche Beratung – auch angesichts der im Äußerungsrecht knappen Fristen - das Gefühl der Überforderung auslösen (sollen) und nach unserer Wahrnehmung selbst bei größeren Organisationen (z.B. in Sektenfällen bei kirchlichen Informationseinrichtungen) dazu führen, dass ohne weiteres beanstandete Inhalte gelöscht oder Aussagen abgeschwächt werden, bevor die Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche überhaupt gerichtlich überprüft worden ist. Das wird dem Ziel der Richtlinie, wirksamere Verfahrensgarantien in Bezug auf das Recht auf Freiheit der

Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu schaffen, und des vorliegenden Entwurfs, dem geschützten Personenkreis eine Verteidigung „auf Augenhöhe" zu ermöglichen (vgl. Seite 22 der Entwurfsbegründung zu § 615 Abs. 2 ZPO-E). nicht gerecht. Die nachfolgenden Anmerkungen sollen vor allem diesem Umstand Rechnung tragen.

II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

1. Regelung zur Kostenerstattung bei unberechtigten Abmahnungen

Vor dem Hintergrund des Vorgesagten wird die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung entsprechend der Regelung bei unberechtigten Schutzrechtverwarnungen gem. § 97a Abs. 4 UrhG zur Kostenerstattung bei unberechtigten Abmahnungen angeregt, die die Voraussetzungen eines missbräuchlichen Vorgehens i.S.d. § 615 ZPO-E erfüllen. Erforderlich sollten alle Kosten im Sinne des § 618 Abs. 3 ZPO-E angesehen werden.

Eine solche spezialgesetzliche Anspruchsgrundlage für einen materiellen Schadenersatzanspruch könnte als § 620 ZPO aufgenommen werden. Die Aufnahme einer Schadenersatznorm für einen materiellen Anspruch in der ZPO ist auch nicht systemwidrig. Auch die im einstweiligen Rechtsschutz relevante Schadenersatznorm des § 945 ZPO für von Anfang ungerechtfertigte einstweilige Verfügungen gehört materiell-rechtlich zum Deliktsrecht (Becker, in Anders/Gehle, 83. Auflage, ZPO § 945 Rn. 1). Die ZPO kennt an vierschieden Stellen Anspruchsgrundlagen für Schadenersatz, so auch in § 717 Abs. 2 ZPO, § 799a ZP, § 842 ZPO und § 958 ZPO. Die Aufnahme eines Schadenersatzanspruchs für unberechtigte Abmahnungen würde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass sich die Abmahnung – schon aufgrund der Rechtsprechung zur prozessualen Waffengleichheit im Presse- und Äußerungsrecht – längst zu einer Quasi-Prozessvoraussetzung gewandelt hat und von einer missbräuchlichen Abmahnung eine besonders einschüchternde Wirkung ausgeht.

Vorgeschlagen wird daher eine Ergänzung um den folgenden Paragraphen:

> ***§ 620 Schadenersatz bei unberechtigter Abmahnung:***
> *Soweit eine Abmahnung aufgrund öffentlicher Beteiligung des Abgemahnten im Sinne von § 615 Abs. 2 Satz 2 ZPO missbräuchlich im Sinne von § 615 Abs. 2 Satz 1 ZPO und § 616 Abs. 3 ZPO ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für seine zur Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden*

zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

2. § 615 Abs. 3, Nr. 2 ZPO-E

Die Begrenzung der Zurechnung „ähnlichen Verhaltens" i.S.d. § 615 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ZPO-E auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG ist im Sinne einer klaren Abgrenzung und damit der Rechtssicherheit nachvollziehbar. Sie eröffnet aber die gerade bei missbräuchlichen Einschüchterungsklagen naheliegende Gefahr der Umgehung. Die Praxis zeigt, dass klagende Unternehmen zur Umgehung eines SLAPP-Vorwurfs nicht mehr selbst klagen, sondern als angebliche Anspruchsteller Gruppen auftreten, die aufgrund von Vereinbarungen mit den Klägern dazu bereits sind. Gibt es etwa bei indigenen Völkern mehrere Gruppen und deren Repräsentanten, tritt eine Gruppe als Kläger auf, obwohl offensichtlich ist, dass im Wesentlichen die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens verfolgt werden, mit denen eine derartige Vereinbarung getroffen worden ist. Ebenso wie bei der Einordnung des Vorgehens mit dem Begriff „ähnliche Angelegenheiten" sollte den Gerichten daher die Möglichkeit ein geräumt werden auch solche Sachverhalte zu erfassen, bei denen sich die Zurechenbarkeit aus „sonstigen Umständen" ergibt.

3. § 615 Abs. 3, Nr. 4 ZPO-E

Es wird angeregt in Anlehnung an den Erwägungsgrund 28 Satz 2 und 3 der Richtlinie die Begründung dieser Regelung wie folgt zu fassen:

„Nummer 4 greift in allein sprachlich angepasster Form Artikel 4 Nummer 3 Satz 2 Buch[1]stabe c der Richtlinie auf. Bei der Ermittlung, ob das Gerichtsverfahren missbräuchlicher Natur ist, sollten auch das Verhalten des Klägers in der Vergangenheit und insbesondere eine etwaige frühere Einschüchterung unter Rückgriff auf juristische Mittel berücksichtigt werden. Diese Verfahrenstaktiken, die oft mit verschiedenen Formen von Einschüchterung, Belästigung oder Bedrohungen vor oder während des Verfahrens einhergehen, werden vom Kläger zu anderen Zwecken als dem Erhalt von Zugang zur Justiz oder der tatsächlichen Ausübung eines Rechts eingesetzt und bezwecken eine abschreckende Wirkung auf öffentliche Beteiligung in Bezug auf die betreffende Angelegenheit (Erwägungsgrund 28 Satz 2 und 3 der Richtlinie). Zu solchen Einschüchterungen, Belästigungen und Bedrohungen gehören auch vorgerichtliche Abmahnungen, wenn sie einen Rechtsstreit aufgrund öffentlicher Beteiligung vorbereiten sollen und ein Rechtsstreit auf Grundlage der in der Abmahnung geltend gemachten Ansprüche und Streitwerte die Voraussetzung

des § 6156 Abs. 2 Satz 1 ZPO (unter Berücksichtigung von § 616 Abs. 3 ZPO) erfüllen würde. Für den Begriff der Parallelität gilt das zu Nummer 3 Ausgeführte gleichermaßen."

4. § 616 ZPO-E

Die jetzt vorgesehene Umsetzung von Art 11 der Richtline droht deren Zweck zu konterkarieren.

So droht die auf Seite 20 der Begründung angesprochene Umsetzung des vorgesehenen Beschleunigungsgebots durch die Gerichte durch die Verkürzung von Schriftsatzfristen das Macht- und Organisationsungleichgewicht zu verstärken. Personal- und finanzstarke Kläger, vertreten durch entsprechende Kanzleien, sind in der Lage umfangreiche Schriftsätze auch in kürzester Zeit zu fertigen, während es den meist personal- und finanzschwächeren Beklagten nicht möglich ist auf die darin ausgebreiteten Sachverhalts- und Rechtsfragen innerhalb entsprechend kurzer Fristen zu erwidern.

Auch wenn das Bestreben des Referentenentwurfs nachvollziehbar ist, beim Maßstab der materiell-rechtlichen Prüfung „keine Abstriche" zu machen (Seite 20 der Begründung), wird u.E. nur die Möglichkeit eines summarischen Verfahrens entsprechend § 114 ZPO dem Zweck der Richtlinie gerecht missbräuchliche Einschüchterungsklagen frühzeitig und ohne zu große Belastung der Beklagten zu beenden. Dem Rechtsstaatsprinzip wird mit der möglichen Überprüfung des so gewonnenen Ergebnisses in einem vorzusehenden Rechtsmittelverfahren Rechnung getragen (vgl. zum Ganzen Mann, „Initiativen gegen missbräuchliche SLAPP-Klagen, NJW 2022, 1358; ders. EU-Richtlinien-Entwurf gegen missbräuchliche SLAPP-Klagen", K&R 2022, 473)

5. § 617 ZPO-E

Hier sollte den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden Prozesskostensicherheit über die gesetzlichen Gebühren und Kosten hinaus auch hinsichtlich der darüberhinausgehenden Kosten gem. § 618 Abs. 3 ZPO zu erstatten. Diese kann das Gericht in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 287 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

6. § 619 ZPO-E

Über die Veröffentlichungspflicht der Gerichte in anonymisierter Form hinaus sollte eine § 12 Abs. 2 UWG entsprechende Regelung aufgenommen werden mit der Befugnis der Veröffentlichung eines klageabweisenden Urteils in SLAPP-Verfahren auf Kosten der Kläger. Die möglichen Kosten sollten ebenfalls die der Berechnung der Prozesskostensicherheit gem. § 617 ZPO berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roger Mann